

Die Rechtsquellen des Kantons Bern [Anne-Marie Dubler]

Autor(en): **Schmid, Regula**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Familienforschung Schweiz : Jahrbuch = Généalogie suisse : annuaire = Genealogia svizzera : annuario**

Band (Jahr): - **(1997)**

PDF erstellt am: **03.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Anne-Marie Dubler (Bearb.): **Die Rechtsquellen des Kantons Bern**. 2. Teil: Rechte der Landschaft. 9. Bd.: Die Rechtsquellen der Stadt Burgdorf und ihrer Herrschaften und des Schultheissenamts Burgdorf. 2 Halbbde., Aarau 1995 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abt.) (ca. 920 Seiten, 3 Karten, Namensregister).

Die zähringische Gründung Burgdorf ging 1384 aus dem Besitz der Grafen von (Neu-)Kiburg durch Kauf an die Stadt Bern über. Ein Mitglied des Berner Grossen Rats wurde als Schultheiss eingesetzt, die städtischen Freiheiten blieben aber erhalten. Burgdorf erfreute sich einer Autonomie, wie sie keine andere Landstadt im bernischen Staat kannte. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts begann Burgdorf selber Niedergerichtsherrschaften in der näheren Umgebung zu erwerben. Bis 1435 gelangten so elf Herrschaften an die Kleinstadt, die in zwei Vogteien, Grasswil und Lotzwil, zusammengelegt wurden. Das Hochgericht lag bei der Stadt Bern. Zwischen 1471 und 1519 arrondierte Bern seinen Besitz rund um Burgdorf allmählich und fügte die erworbenen Niedergerichte schliesslich zu einer Landvogtei zusammen. Dieses sog. "Schultheissenamt" unterstand dem Burgdorfer Schultheiss, der damit eine Doppelstellung als städtisches Haupt in Vertretung Berns und als bernischer Landvogt einnahm.

Damit sind Ende des 15. Jahrhunderts im Raum Burgdorf drei historisch gewachsene Rechtskreise festzustellen: Stadt, städtische Herrschaften und Landvogtei bzw. Schultheissenamt. Diese Einteilung ging mit dem bernischen Staat 1798 unter. Die heutigen kantonalen Bezirke gehen auf die Neuorganisation von 1803 zurück.

Die vorliegende Edition basiert auf der alten politischen Gebietseinteilung. Nach den Rechtsquellen der Stadt Burgdorf, die in Handfesten und Stadtsatzungen sowie weitere städtische Rechtsquellen unterteilt sind, folgen die Rechtsquellen der städtischen Herrschaften und abschliessend diejenigen des Schultheissenamts. Über die Geschichte der Stadt Burgdorf und ihres Umlands informiert die grundlegende, auf den bearbeiteten Quellen basierende Einleitung. Die kurzen Anmerkungen zur Archivsituation - Quellen befinden sich, je nach Herrschaftsgeschichte, im Staatsarchiv Bern, im Bur-

gerarchiv Burgdorf, im Amtsbezirksarchiv Burgdorf sowie in Gemeindearchiven und Archiven der Bürgergemeinden und Ortsgemeinden - sind für die weitere Suche nach Quellenmaterial unerlässlich. Die Angaben zu Massen, Gewichten und Münzen erleichtern zudem das Verständnis der Quellenstücke und bieten Grundlagen für die Wirtschaftsgeschichte Burgdorfs.

Für die Familienforschung liefert der neue Rechtsquellenband reiches Material. Im folgenden soll die Besprechung insbesondere auf die Nennung von Namen, Verwandtschaftsverhältnissen, Berufen und amtlichen Funktionen konzentriert werden.

Die städtischen Satzungen sind allgemein gehalten und nennen keine Namen; aus den Einleitungen von Dubler zu den einzelnen Handfesten bzw. Statutenbüchern und aus gelegentlichen Notizen in den Schriftstücken selbst erhält man hier aber aufschlussreiche Informationen zu den Stadtschreibern und Notaren der Stadt Burgdorf und zu den Besitzern der Rechtsbücher (S. 6). Die an die Satzungen anschliessend publizierten Urkunden - Privilegien, Verkäufe, Verpfändungen, Vereinbarungen aller Art - enthalten dann reiches Namensmaterial von vom Geschäft betroffenen Personen, Ausstellern, Empfängern und Zeugen. Wie bei allen Rechtsquelleneditionen sind allerdings auch in dieser Ausgabe einzelne Ordnungen nur auszugsweise wiedergegeben. So wurde beispielsweise in einer Ordnung von 1624 auf die Liste der von einem Schlachtverbot betroffenen "Stümper" (d. h. ungelernten Metzger) nur verwiesen, die Namen wurden aber nicht aufgeführt (Nr. 116, S. 227). In einem solchen Fall muss der Gang ins Archiv der Editionsbenützung folgen. Im zweiten und dritten Teil des Bandes bieten die Schriftstücke von Schultheissenamt und Burgdorfer Herrschaften reiches familiengeschichtliches Material zu den Bewohnerinnen und Bewohnern der Landschaft. Einzelne Beispiele mögen die Bandbreite des Materials andeuten: Wegen der Regelung der Wasserzufuhr aus der Emme zu den Burgdorfer Mühlen treten der "obere" und der "untere" Müller von Burgdorf mit einigen männlichen Verwandten auf (Nr. 79, S. 190); vor dem Landgericht klagen und zeugen Verwandte wegen eines Totschlags (Nr. 448, S. 619); ein Kaufvertrag gibt Hinweise auf frühere Besitzerinnen und ihre Beziehung zum Verkäufer (Nr.

463, S. 645); ein Nutzungsstreit zeigt zwei Brüder als Bauern im Konflikt mit ihrer Gemeinde (Nr. 506, S. 699).

Natürlich sind in den edierten Quellen nicht alle in Stadt und Umland Burgdorfs lebenden Personen erfasst, da es sich eben um "Rechtsquellen" handelt, d. h. Schriftstücke, die in Zusammenhang mit obrigkeitlichen Handlungen entstanden sind und die vorwiegend normativen Charakter haben. Für die historische Arbeit grundsätzlich problematisch ist zudem, dass von der Herausgeberin nicht darauf eingegangen wird, welche Kriterien Schriftstücke zu "Rechtsquellen" machen und wie hoch der Anteil des edierten im Vergleich zum gesamten überlieferten Material ist. Diese Vorbehalte müssen auch für die Familienforschung beachtet werden.

Die hier edierten Stücke allein bieten aber reiches Quellenmaterial. Sie ermöglichen nicht nur, eine grosse Zahl von Personen zu identifizieren und ihnen Beruf, Amt und Verwandtschaft zuzuweisen, sondern auch vielfältige Beziehungen zwischen Einzelpersonen und Personengruppen zu erkennen und den Umgang der Leute miteinander, in Familie, Verwandtschaft, Dorf und Stadt, bei Konflikten sowie im täglichen Handeln zu studieren.

Regula Schmid, 8006 Zürich

Die Rechtsquellen des Kantons Luzern: Vogtei und Amt Weggis. III. Abteilung, 2. Teil (Rechte der Landschaft), 1. Band, 441 Seiten, Halbleder. CHF 180.-/DM 207.-/öS 1'614.-, ISBN 3-7941-4013-3. Zitiervorschlag: SSRQ Luzern III/1. Verlag Sauerländer: Aarau 1996.

Das nicht allein für Juristen und Historiker, sondern speziell auch für Familienforscher wertvolle Werk trägt die Publikationsnummer 77 aus der "Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen", welche von der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins (Präs.: Prof. Dr. iur. Claudio Soliva) bereits in 15 Kantonen in Bearbeitung ist. Obschon der Titel "Vogtei und Amt Weggis" anzeigt, dass mit